



## Informationen für Sachverständige über die Möglichkeiten der Darstellung ihrer Gutachten in den Sitzungssälen der Gerichte in Nordrhein-Westfalen

---

In Nordrhein-Westfalen sind in den Gerichtssälen technische Einrichtungen vorhanden, die es den Sachverständigen erlauben, den Verfahrensbeteiligten zum Beispiel Bilder, Grafiken oder Videos zu präsentieren.

Hierdurch bietet sich für Sie die Möglichkeit, Ihren Ausführungen durch eine bessere Veranschaulichung eine noch größere Überzeugungskraft zu verleihen.

Die Justiz NRW verfügt über eine zentrale IT-Umgebung. Es muss deshalb unbedingt vermieden werden, dass Schadsoftware in das System eindringt.

Wenn Sie beabsichtigen, etwas im Sitzungssaal über den dort vorhandenen Bildschirm zu präsentieren, werden Sie vor dem geschilderten Hintergrund gebeten, Folgendes zu beachten:

Die für die Präsentation benötigten Dateien müssen **vorab** an das elektronische Postfach des Gerichts übermittelt werden.

Weiterführende Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten finden Sie unter

[https://www.justiz.nrw.de/BS/formulare/sachverstaendige/zw\\_elektronischer\\_rechtsverkehr/2025\\_01\\_02\\_OLGH\\_QZSV\\_Informationsschreiben-fuer-Sachverstaendige\\_final\\_Vers\\_3-.pdf](https://www.justiz.nrw.de/BS/formulare/sachverstaendige/zw_elektronischer_rechtsverkehr/2025_01_02_OLGH_QZSV_Informationsschreiben-fuer-Sachverstaendige_final_Vers_3-.pdf)

Ist eine Übersendung auf elektronischem Wege nicht möglich, wird gebeten, die Dateien über eine USB-Speichereinheit an das Gericht (postalisch) zu übersenden.

**Um eine Überprüfung auf Schadsoftware zu ermöglichen, muss die Übermittlung spätestens drei Wochen vor dem Gerichtstermin erfolgen.** Bitte nehmen Sie in Ihrem Übersendungsschreiben zur Förderung eines reibungslosen gerichtlichen Ablaufs Anlass und Zweck (Überprüfung auf Schadsoftware) der Übermittlung auf.